

2019 / Nr. 51 vom 27. Juni 2019

Der Senat hat per 11. Juni 2019 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

135. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Social Management (MSc)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

136. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sportrecht, Akademische Expertin/Akademischer Experte“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

137. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business Development im Tourismus, MBA“

vormals „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

138. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sport- und Eventmanagement, MBA“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

135. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Social Management (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

§ 1. (1) Weiterbildungsziel

Organisationen, die die soziale Versorgung garantieren, sind nicht nur ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor in einer modernen Gesellschaft, sondern leisten auch essenzielle Beiträge zur Integration demokratischer Prozesse und Haltungen. Waren über lange Zeit die Führungsaufgaben in NPOs von Personen besetzt, die im Bereich der Betriebswirtschaft weniger qualifiziert waren, erfordern heutige Voraussetzungen sehr gut ausgebildete Führungskräfte mit effizientem Blick auf knappe Ressourcen, ohne dabei den „Faktor Mensch“ aus dem Fokus zu verlieren. Das Thema der Nachhaltigkeit hält Einzug in die Managementebene und gibt langfristige Perspektiven vor, deren Umsetzung komplexe Veränderungsprozesse mit sich bringen. Führungskräfte in NPOs müssen eine Vielzahl von Qualitätsstandards einhalten, sich an volkswirtschaftlichen und politischen Entwicklungen orientieren, verantwortungsvoll führen und eine transparente Kommunikation nach innen und außen vollführen.

Der Lehrgang soll Absolventen/Absolventinnen dazu befähigen, Leitungsfunktionen in den Bereichen des Sozialwesens bei öffentlichen Trägern und in privatwirtschaftlichen Organisationen wahrzunehmen. Neben der wissenschaftlichen und methodischen Qualifikation beinhaltet das Studium insbesondere auch die Entwicklung der persönlichen Reflexion und ein studienbegleitendes Führungscoaching.

§ 1. (2) Learning Outcomes

Die AbsolventInnen sind in der Lage

- Problemfelder des mittleren und höheren Managements in Sozialen Organisationen zu analysieren,
- Strategien und Konzepte für optimierte betriebswirtschaftliche, strategische, personelle bzw. organisationale Prozesse zu entwickeln,
- Maßnahmen zur strategischen Weiterentwicklung hinsichtlich der internen und externen Kommunikation zu planen,
- Organisationen und deren MitarbeiterInnen mit entsprechenden Führungskompetenzen zu unterstützen,
- eigene Handlungen und Haltungen entsprechend nachhaltiger Corporate Social Responsibility zu reflektieren,
- wissenschaftliche Problemstellungen anhand der Formulierung von Forschungsfragen zu erkennen und die davon abzuleitende Methoden auszuwählen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst fünf Semester mit 50 Semesterstunden zuzüglich der Verfassung einer Master-Thesis bzw. 120 ECTS Punkte.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein in- oder ausländisches abgeschlossenes Hochschulstudium zumindest auf Bachelorniveau (180 ECTS, 3 Jahre),

oder

(2) sofern damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird: allgemeine Universitätsreife, eine vierjährige studienrelevante Berufserfahrung. Fachliche einschlägige Aus- und Weiterbildungszeiten können berücksichtigt werden,

oder

(3) sofern damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird: bei fehlender allgemeiner Universitätsreife, mindestens 8 Jahre studienrelevante Berufserfahrung. Fachliche einschlägige Aus- und Weiterbildungszeiten können berücksichtigt werden.

Und

(4) der positive Abschluss eines Aufnahmeverfahrens.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus 16 Fächern, einer Projektarbeit und einer Master-Thesis zusammen.

Fächerübersicht

	Fach	Lehrveranstaltungsnamen	UE	ECT
1	Einführung in die Sozialwirtschaft und das Social Management	Grundlagen der Unternehmensführung	20	3
		Stakeholderanalyse (Strategische Ziele, Unternehmensstruktur, Aufbaustrukturen)	20	3
		Balanced Score Card	10	2
			50	8
2	Betriebliche Finanzwirtschaft, Rechnungswesen, Controlling	Externes & internes Rechnungswesen	20	3
		Grundbegriffe der betrieblichen Finanzwirtschaft	10	2
		Grundzüge des strategischen und operativen Controllings	20	3
			50	8

3	Rechtskompetenzen	Grundlagen der Rechtsordnung	20	3
		Wirtschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht	30	4
			50	7
4	Personalwirtschaft und Human Resource Management in NPOs	Grundlagen des Personalmanagements (Mitarbeitergespräch, Personalentwicklung, Stellenbeschreibung)	25	4
		Führungsstile und –instrumente (Gestaltung von Führungsbeziehungen, Führungskommunikation)	25	4
			50	8
5	Organisationsmanagement und Organisational Behaviour	Organisationsmodelle und -theorien	30	4
		Organizational Culture & Commitment	20	3
			50	7
6	Sozialraumorientierung	Sozialraumorientierung (Fachkonzept, Umsetzung in der Praxis)	30	4
7	Volkswirtschaft	Grundlagen der Volkswirtschaft	35	5
8	Projektmanagement	Projektmanagement	35	5
9	Strategisches Marketing & Fundraising	Strategien und Besonderheiten des Sozialmarketings	40	6
		Fundraising als Finanzierungsinstrument	20	2
			60	8
10	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	20	3
11	Corporate Social Responsibility (CSR)	Grundlagen der Corporate Social Responsibility	30	4
12	Risiko- und Qualitätsmanagement	Ganzheitliche Unternehmenssteuerung und Risikomanagement	20	3
		Grundlagen des Qualitätsmanagements	20	3
			40	6
13	Konflikt- und Beschwerdemanagement	Konflikt- und Beschwerdemanagement	40	4
14	Wissenschaftliches Arbeiten und Methodenkompetenz	Aufbau von Forschungskompetenz	10	2
		Spezifika qualitativer bzw. quantitativer Sozialforschung	30	4
			40	6
15	Managerial Skills	Kommunikationsstile und –techniken	20	2
		Reflexionstechniken und Gruppendynamik	20	2
			40	4
16	Führungscoaching	Führungscoaching	40	6
17	Projektarbeit	Projektarbeit	100	7
18	Master-Thesis			20
			760	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

(2) Diesem Studienprogramm liegen E-Learning- und Fernstudien-Elemente zugrunde, die das Verhältnis von UE zu ECTS in folgendem Ausmaß erklären: jedes Fach ist verpflichtend von Studierenden mittels Literatur in Form von Artikeln, Cases, Best-Practice-Beispielen, Online - Pre-Tests, Online-Diskussionsforen u.a. im Selbststudium vorzubereiten. Nach den Präsenzphasen müssen weitere Elemente der Lehrinhalte vertieft und verschriftlicht werden. Dieses Konzept des Blended-Learning Designs ist die Basis des gesamten Studienprogramms.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1 – 14
- b) erfolgreiche Teilnahme am Fach 15
- c) erfolgreiche Teilnahme am Fach 16 (dieses wird in betreuten Gruppensitzungen angeboten)
- d) der Verfassung und positiven Beurteilung der Projektarbeit
- e) der Verfassung, positiven Beurteilung und Verteidigung der von der Projektarbeit unabhängigen Master-Thesis

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

Leistungen aus den Lehrgängen "Sport- und Eventmanagement", „Business Development im Tourismus, MBA“ (vormals: „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“), „Social Work“, „Wirtschafts- und Organisationspsychologie“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referent/innen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/innen und Referent/innen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad Master of Science in Social Management – MSc - verliehen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Wintersemester 2019/20 in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die vor dem SS 2016 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs „Social

Management (MSc)“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau – Universität Krems Nr. 10 vom 28.2.2011.

Das Curriculum des Universitätslehrgangs „Social Management (MSc)“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau–Universität Krems Nr. 10 vom 28.2.2011 tritt mit Ende des WS 2020/2021 außer Kraft.

Für Studierende, die ab den SS 2016 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs „Social Management (MSc)“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 57 vom 22.3.2016.

Es besteht die Möglichkeit auf Antrag und mit Zustimmung der Lehrgangsleitung sowie unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen, auch nach dem vorliegenden Curriculum abzuschließen.

136. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sportrecht, Akademische Expertin/Akademischer Experte“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die globale Bedeutung des Sports nimmt nicht nur in gesundheitspolitischer, sondern auch wirtschaftlicher, sozialer und letztlich auch rechtlicher Hinsicht eine wachsende Bedeutung ein. Die Professionalisierung der Sportvereine und zunehmende Verrechtlichung des Sports verlangt nach Personen, die über tiefere juristische Kompetenzen im Sportrecht verfügen.

Obwohl Sportrecht – eine Querschnittsmaterie aus privatem und öffentlichem Recht - bislang kein eigenes juristisches Fach bildet, nimmt der Rechtsstoff an österreichischen und ausländischen Universitäten eine immer stärker werdende Bedeutung ein. So findet Sportrecht zwar in manchen rechtlichen Grundstudien Berücksichtigung, doch fehlt es bislang an einer kompakten Weiterbildung in Österreich. Diese Lücke wird nun durch den berufsbegleitenden Universitätslehrgang Sportrecht am Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration geschlossen.

Im Rahmen der Module erwerben die TeilnehmerInnen umfassende rechtliche Kenntnisse, die notwendig sind, um den Anforderungen dieser komplexen Querschnittsmaterie in der Praxis gerecht zu werden. Aus dem Blickwinkel jeweiliger praktischer Fragestellungen (etwa der Veranstaltung von Sportevents, des Betriebens sportlicher Ausbildungen unter anderem auch im Schulsektor, der Führung von professionellen und nicht professionellen Sportvereinen, der Rechtsberatung von Profi- und AmateursportlerInnen im Bereich des Arbeits-, Sozial-, Versicherungs-, Steuer- und Vertragsrechts, etc) werden sämtliche relevante juristische Fachgebiete zu Lösungen konsultiert.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs

- verfügen über fundierte Kenntnisse im Sportrecht.
- können das erlangte Wissen in der beruflichen Praxis einsetzen und darauf aufbauend den rechtlichen Vorgaben entsprechend agieren, betreuen und beraten.
- sind in der Lage entsprechende sportrechtliche Sachverhalte zu erkennen, zu überprüfen und zu lösen und können dementsprechend gesetzliche Tatbestände auf Lebenssachverhalte anwenden und hieraus die Rechtsfolgen ableiten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(1) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend drei Semester (60 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor)

oder

(2) eine Qualifikation, wie folgt:

1. allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden)

oder

2. bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden)

(3) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus 14 Pflichtfächern und 2 Wahlfächern zusammen, wobei ein Wahlfach verpflichtend zu absolvieren ist.

Fächerübersicht

Fach	ECTS	UE
1. Einführung in die Rechtswissenschaften	4	24
2. Einführung in das Sportrecht: Die Organisation des Sports	6	36
3. Arbeits- und Sozialrecht im Sport	6	36
4. Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport I	4	28
5. Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport II	4	28
6. Veranstaltungsrecht und Datenschutz im Sport	4	28

7. Bau und Betrieb von Sportstätten	5	32
8. Haftung im Sport	3	20
9. Steuern im Sport	2	12
10. Integrität im Sport	3	18
11. Sportwissenschaftliche und sportmedizinische Grundlagen	3	18
12. Streitbeilegung im Sport	6	36
13. Aktuelle Fragen zum Sportrecht	2	14
14. Planspiel	2	14
15. Wahlfach (eines ist auszuwählen)	6	36
<ul style="list-style-type: none"> • Fußballrecht • Berg- und Skirecht 		
GESAMT	60	380

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsheitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über die Fächer 1 bis 12
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Fach 13 und am Fach 14 sowie an einem Wahlfach.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus dem Studium der Rechtswissenschaften sind nach Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin/ Akademischer Experte in Sportrecht“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Wintersemester 2020/21 in Kraft.

137. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Business Development im Tourismus, MBA“ vormals „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang verfolgt das Ziel, den Studierenden betriebswirtschaftliches Wissen und Managementkompetenzen für die Übernahme von Führungsfunktionen in der globalen und dynamischen Tourismuswirtschaft zu vermitteln. AbsolventInnen werden zu unternehmerischem, interdisziplinärem und kritisch-analysierendem Denken befähigt, um Problemlösungen für typische Management- und Führungsprobleme zu generieren. Darüber hinaus werden Studierende mit branchenspezifischen und anwendungsorientierten Kenntnissen vertraut gemacht.

Nach Abschluss des Universitätslehrganges sind die Studierenden in der Lage, Unternehmen und Organisationen im Tourismus unter Berücksichtigung ökonomischer, qualitativer und sozialer Zielsetzungen zu führen oder zu gründen sowie gesamtheitliche Strategien für Projekt-, Management- und Führungskonzepte zu entwickeln.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrganges können

- unternehmerische Planungen mit rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen verknüpfen,
- Instrumente der Personalführung und des Personalmanagements strukturieren,
- Konzepte und Modelle im Management von Organisationen und Unternehmen abgrenzen,
- unternehmerische Strategien bewerten und entwickeln,
- absolute und relative betriebswirtschaftliche Kennzahlen interpretieren und
- Marketingstrategien für Tourismusunternehmen, -orte und -regionen erstellen.
- eine eigene Geschäftsidee in Form eines Business Plans entwickeln.
- Maßnahmen zur MitarbeiterInnenmotivation und KundInnenbindung konzipieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 5 Semester. Würde der Universitätslehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte er 4 Semester (120 ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums

oder

(2) allgemeine Universitätsreife, eine mindestens 4-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

oder

(3) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife, eine mindestens 8-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modular aufgebaut. Aus den Vertiefungsfächern Best-Practice & Case Studies ist ein Fach zu wählen. Das Angebot der Vertiefungsfächer ist mit einer MindestteilnehmerInnenzahl verbunden und muss mit der Lehrgangsleitung abgestimmt werden.

Nr	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
1	Management und Führung von Tourismusbetrieben			67	9
		Strategie, Planung und Entrepreneurship	SE	37	5
		Rechnungswesen und Finanzierung, Controlling	SE	30	4
2	Organisations- und Personalmanagement			60	8
		Organisational Behaviour	SE	30	4
		Personalmanagement und Personaleinsatzplanung	SE	30	4
3	Dienstleistungsmanagement			89	12
		Dienstleistungsmanagement, Service Design und CRM	SE	30	4
		Zukunftsentwicklungen und Trends in der Freizeitwirtschaft	UE	22	3
		Qualitätsmanagement	SE	22	3
		Produktentwicklung und Erlebnisgestaltung	SE	15	2

4	Leadership			59	8
		Leadership Development	UE	22	3
		Kundenkommunikation	UE	22	3
		MitarbeiterInnen- und Teamführung	UE	15	2
5	Methodenkompetenz			45	6
		Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentationstechniken	SE	30	4
		Angewandte Marktforschung	SE	15	2
6	Rechtskompetenz			44	6
		Reiserecht	SE	22	3
		Arbeitsrecht	SE	22	3
7	Tourismusmanagement			74	10
		Wellness, Freizeit- und Tourismusmarkt	SE	30	4
		Destinations- und Regionalmanagement	UE	22	3
		Marketing und Digital Marketing in der Tourismuswirtschaft	UE	22	3
8	Business Development und Entrepreneurship im Tourismus			147	20
		Business Development Planspiel	UE	22	3
		Preispolitik und Yield Management im Tourismus	SE	22	3
		Planung und Betrieb von Wellnesseinrichtungen	UE	22	3
		Family Business Management	SE	22	3
		Innovationsmanagement und Kreativitätstechniken	UE	22	3
		Entrepreneurship und Business Planning	SE	37	5
9	Vertiefungsfächer Best-Practice & Case Studies (1 Fach muss gewählt werden)			45	6
	Best Practice & Case Studies Business Development und Entrepreneurship im Tourismus				
		Case Studies in Entrepreneurship	UE	15	2
		Case Studies in Innovationsmanagement	UE	15	2
		Case Studies in Tourismusmarketing	UE	15	2
	Best Practice & Case Studies Eventmanagement				
		Eventmanagement und -marketing	UE	15	2
		Practice Veranstaltungsmanagement	UE	15	2
		Event- und Veranstaltungsdesign	UE	15	2
	Best Practice & Case Studies Digitalisierung in der Freizeitwirtschaft				
		Digitalisierung in der	UE	15	2

		Freizeitwirtschaft			
		Digitalisierung in der Personalentwicklung	UE	15	2
		Orientierungshilfe und Coaching	UE	15	2
	Projektarbeit			150	15
	Master-Thesis				20
	Summe			780	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Diesem Studienprogramm liegen E-Learning Elemente zu Grunde, die das Verhältnis von UE zu ECTS in folgendem Ausmaß erklären: Jedes Fach ist verpflichtend von Studierenden mittels Literatur in Form von Artikeln, Cases, Best-Practice-Beispielen, Online-pre-Tests, Online-Diskussionsforen im Selbststudium vorzubereiten. Nach den Präsenzphasen müssen weitere Elemente der Lehrinhalte vertieft und verschriftlicht werden. Dieses Konzept des Blended-Learning Designs ist die Basis des gesamten Studienprogramms.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
- schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 4, 5 und 6
 - schriftlichen oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen in den Fächern 1, 2, 3, 7, 8 und im Vertiefungsfach
 - dem Verfassen und der positiven Beurteilung einer von der Master-Thesis unabhängigen Projektarbeit und deren Präsentation,
 - dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Verteidigung der Master-Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen
- „Sport- und Eventmanagement, MBA“
 - „Social Management (MSc)“,
 - „Social Work (MSc)“,
 - „Wirtschafts- und Organisationspsychologie“
- sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“, MBA zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Wintersemester 2019/20 in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten der Verordnung laut MBL Nr. 25/2017 zugelassen wurden, können noch nach der Verordnung über das Curriculum verlaublich im MBL Nr. 47/2014 abschließen.

Mit WS 2020/2021 tritt die Verordnung im MBL Nr. 47/2014 außer Kraft.

Für Studierende, die nach In-Kraft-Treten der Verordnung MBL Nr. 25/2017 und vor In-Kraft-Treten der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden bzw. die bereits aufgrund der Genehmigung der Lehrgangsführung gemäß jener Verordnung über das Curriculum studieren, gilt weiterhin die Verordnung lt. MBL Nr. 56/2018.

Mit WS 2024/2025 tritt die Verordnung laut MBL Nr. 56/2018 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr auf Grund der vorliegenden Verordnung möglich.

Für Studierende besteht jederzeit die Möglichkeit auf Antrag und mit Zustimmung der Lehrgangsführung sowie unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen auch nach dem vorliegenden Curriculum abzuschließen.

138. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sport- und Eventmanagement, MBA“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang verfolgt das Ziel, den Studierenden betriebswirtschaftliches Wissen und Managementkompetenzen für die Übernahme von Führungsfunktionen in der globalen und dynamischen Sport- und Eventwirtschaft zu vermitteln. AbsolventInnen werden zu unternehmerischem, interdisziplinärem und kritisch-analysierendem Denken befähigt, um Problemlösungen für typische Management- und Führungsprobleme zu generieren. Darüber hinaus werden Studierende mit branchenspezifischen und anwendungsorientierten Kenntnissen und Medienkompetenz vertraut gemacht.

Nach Abschluss des Universitätslehrganges sind die Studierenden in der Lage, Unternehmen, Organisationen und Projekte der Sport- und Eventwirtschaft unter Berücksichtigung ökonomischer, qualitativer und sozialer Zielsetzungen zu führen sowie gesamtheitliche Strategien für Projekt-, Management- und Führungskonzepte zu entwickeln.

Lernergebnisse

AbsolventInnen des Universitätslehrganges können

- Sport- und Eventprojekte finanz-, rechts- und publikumssicher organisieren,
- Instrumente der Personalführung und des Personalmanagements strukturieren,
- Konzepte und Modelle im Management von Organisationen und Unternehmen abgrenzen,
- unternehmerische Strategien bewerten und entwickeln,
- absolute und relative betriebswirtschaftliche Kennzahlen interpretieren und
- Sport- und Eventmarketingstrategien erstellen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 5 Semester. Würde der Universitätslehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte er 4 Semester (120 ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums
oder
- (2) allgemeine Universitätsreife, eine mindestens 4-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Auf-

nahmegespraches, wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

oder

- (3) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife, eine mindestens 8-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegespraches, wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsstellung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut.

Nr	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
1	Management und Führung von Unternehmen			67	9
		Strategie, Planung und Entrepreneurship	SE	37	5
		Rechnungswesen und Finanzierung, Controlling	SE	30	4
2	Organisations- und Personalmanagement			60	8
		Organisational Behaviour	SE	30	4
		Personalmanagement und Personaleinsatzplanung	SE	30	4
3	Dienstleistungsmanagement			89	12
		Dienstleistungsmanagement, Service Design und CRM	SE	30	4
		Zukunftsentwicklungen und Trends in der Freizeitwirtschaft	UE	22	3
		Qualitätsmanagement	SE	22	3
		Produktentwicklung und Erlebnisgestaltung	SE	15	2
4	Leadership			59	8
		Leadership Development	UE	22	3
		Mentale Fitness für SportmanagerInnen	UE	15	2
		Medien- und Kommunikationstraining	UE	22	3
5	Methodenkompetenz			45	6
		Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentationstechniken	SE	30	4
		Angewandte Marktforschung	SE	15	2
6	Rechtskompetenz			44	6
		Sportrecht	SE	22	3
		Eventrecht	SE	22	3

7	Sportmanagement			170	23
		Die Strukturen des nationalen und internationalen Sports	UE	30	4
		Best Practice Sport- und Eventstättenmanagement	UE	22	3
		Best Practice AthletInnenmarketing und Eventmarketing	UE	22	3
		Marketing und Sportmarketing	UE	30	4
		Sportsponsoring und Sponsoringkonzepte	UE	22	3
		AthletInnenmanagement und SportlerInnenbetreuung	UE	22	3
		Business Development Planspiel	UE	22	3
8	Eventmanagement			96	13
		Eventmanagement und -marketing	UE	30	4
		Practice Veranstaltungsmanagement	UE	22	3
		Event- und Veranstaltungsdesign	UE	22	3
		Charity Events, Green Events und CSR	UE	22	3
	Projektarbeit			150	15
	Master-Thesis				20
	Summe			780	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Diesem Studienprogramm liegen E-Learning Elemente zu Grunde, die das Verhältnis von UE zu ECTS in folgendem Ausmaß erklären: Jedes Fach ist verpflichtend von Studierenden mittels Literatur in Form von Artikeln, Cases, Best-Practice-Beispielen, Online-pre-Tests, Online-Diskussionsforen im Selbststudium vorzubereiten. Nach den Präsenzphasen müssen weitere Elemente der Lehrinhalte vertieft und verschriftlicht werden. Dieses Konzept des Blended-Learning Designs ist die Basis des gesamten Studienprogramms.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a. schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 4, 5 und 6
 - b. schriftlichen oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen in den Fächern 1, 2, 3, 7 und 8
 - c. dem Verfassen und der positiven Beurteilung einer von der Master-Thesis unabhängigen Projektarbeit und deren Präsentation,
 - d. dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Verteidigung der Master-Thesis.

(2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen

- „Business Development im Tourismus, MBA“ (vormals „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“)
- „Social Management (MSc)“,
- „Social Work (MSc)“,
- „Wirtschafts- und Organisationspsychologie“

sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“, MBA zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2019/2020 in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten der Verordnung lt. MBL 25/2017 zugelassen wurden, können noch nach der Verordnung über das Curriculum im MBL Nr. 56/2014 abschließen.

Mit WS 2020/2021 tritt die Verordnung lt. MBL Nr. 56/2014 außer Kraft.

Für Studierende, die nach In-Kraft-Treten der Verordnung MBL Nr. 25/2017 und vor In-Kraft-Treten der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden bzw. die bereits aufgrund der Genehmigung der Lehrgangsleitung gemäß jener Verordnung über das Curriculum studieren, gilt weiterhin die Verordnung lt. MBL Nr. 56/2018.

Mit WS 2024/2025 tritt die Verordnung laut MBL Nr. 56/2018 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr auf Grund der vorliegenden Verordnung möglich.

Für Studierende besteht jederzeit die Möglichkeit auf Antrag und mit Zustimmung der Lehrgangsleitung sowie unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen auch nach dem vorliegenden Curriculum abzuschließen.